

sowohl das Telos der politischen als auch das der staatlichen Macht bezeichnet. Da indes sen nach Art. 2 Abs. 1 S. 2 alle politische Macht in der DDR von den Werktätigen, nach Art. 1 Abs. 1 S. 2 freilich unter »Führung« der marxistisch-leninistischen Partei, ihrer Suprematie, ausgeübt wird, der Begriff »Werktätige« dasselbe bedeutet wie »Volk« (werk tätiges Volk) (s. Rz. 3 zu Art. 2) und eine verfassungsrechtliche Festlegung über die Ausübung zum eigenen Wohle kaum notwendig sein dürfte, da sie für selbstverständlich zu halten ist, bezieht sich Art. 4 auf die staatliche Macht. Er weist dieser ihre Funktionen im Interesse des Volkes zu.

2. Damit hat Art. 4 seinen Vorläufer in Art. 3 Abs. 5 der Verfassung von 1949:

2

»Die Staatsgewalt muß dem Wohl des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen.«

a) Gemeinsam ist beiden Formulierungen die Wendung vom »Wohl des Volkes«. Sie erinnert an den Begriff des Gemeinwohls und bedeutet auch Entsprechendes. Die Machtausübung soll nicht dem Wohl eines einzelnen, etwa eines Herrschers, und nicht dem Wohl einer Gruppe oder Klasse dienen. Indessen ist der Begriff des Gemeinwohls ein unbestimmter Begriff. Sein Inhalt hängt jeweils von bestimmten rechtsphilosophischen und staatstheoretischen Vorstellungen ab. Wenn die Verfassung von 1949 den Begriff »Wohl des Volkes« verwendete, so stand dieser wegen des Kompromißcharakters der Verfassung noch nicht mit einer bestimmten Rechtsphilosophie oder einer bestimmten Staatstheorie in Konnex. Anders ist die Situation bei der Verfassung von 1968/1974. Sie folgt ohne Ausnahme den Vorstellungen des Marxismus-Leninismus. Deshalb findet der Begriff »Wohl des Volkes« in ihnen seinen konkreten Sinn. Das Wohl des Volkes ist identisch mit der Erfüllung der objektiven Gesetzmäßigkeit der Geschichte im Sinne des historischen Materialismus. Der Begriff ist im Lichte des Art. 1 Abs. 2, wonach in der DDR der Sozialismus verwirklicht wird, und des Art. 2 Abs. 2 S. 2, demzufolge das gesellschaftliche System des Sozialismus vervollkommen werden soll, zu sehen.

Damit ist auch die Frage verbindlich geklärt, wer darüber entscheidet, was in einer gegebenen Situation dem Wohle des Volkes entspricht. Die Fähigkeit zur Erkenntnis darüber hat allein die marxistisch-leninistische Partei, genauer gesagt, die Parteiführung in der DDR, also die SED bzw. deren Führung. Die Machtausübenden bestimmen selbst die Ziele der Machtausübung und fühlen sich nur an die eigenen Erkenntnisse gebunden, von denen behauptet wird, daß sie im wohlverstandenen Interesse des Volkes liegen.

b) Damit liegt stets die Gefahr nahe, daß die Macht allein im Interesse der Macht-4 haber ausgeübt wird. Denn nur allzu leicht können diese ihre Interessen für die der Gesamtheit halten. So liegt ein Machtmißbrauch stets im Bereich des Möglichen. Walter Ulbricht sprach in der Begründung zum Verfassungsentwurf von der Übereinstimmung von Macht und Recht (S. 347). Diese Identifikation schließt die Bindung der Macht an das Recht aus. Das Recht kann nicht dem Schutz vor der Macht dienen. Ein solcher wird für überflüssig gehalten. »Da der sozialistische Staat das Machtinstrument der Werktätigen ist, brauchen sie nicht vor der Macht geschützt zu werden, die sie selbst revolutionär geschaffen haben und nach ihrem Willen und ihren Interessen ausüben« (Eberhard Poppe, Der Verfassungsentwurf . . ., S. 534). Die Staatsgewalt wird deshalb auch nicht auf verschiedene, voneinander unabhängige Staatsorgane zum Zwecke der Machtbeschränkung verteilt (Grundsatz der Gewaltenteilung), sondern in einem einheitlichen System der